

DBA-Quellensteuersätze

Stand 01.03.2020 - Angaben in %

DBA mit	Dividenden		Zinsen				Lizenzen
	Nicht qualifizierte Beteiligung	Qualifizierte Beteiligung	Allgem.	Hypothekarzinsen	Zinsen an den öffentl. Sektor	Zinsen vom öffentl. Sektor	
Albanien	15	5	5 ¹				5
Algerien	15	5	10		0	0	10
Argentinien (n/a) ²	15	10	12				3-15 ³
Armenien	15	5	10 ⁴		0	0	5
Aserbaidshjan	15	5/10	10		0	0	5/10
Australien	15	15	10				10
Ägypten	15	15	15	nicht begrenzt	15		0
Bahrain	0	0	0				0
Barbados	15	5	0				0
Belgien	15	15	15 ⁵	15			0/10
Belize	15	5	0				0
Bosnien-Herzegowina	10	5	5 ⁶	5	0 ⁷	5	5
Brasilien	15	15	15	15	0	nicht begrenzt	10/15/25
Bulgarien	5	0	5	5 ⁸	0	5	5
Chile	15	15	15	5	15	15	5/10
China	10	7	10 ⁹		0 ¹⁰	10	10

¹ 0% Regierung d. anderen Staates, Darlehen oder Kredite für Exportgeschäfte durch ÖKB oder öffentlichen Rechtsträger Albaniens.

² Unterzeichnung am 6.12.2019. Aktuell ist unklar, wann das DBA in Kraft treten wird.

³ Je nach Art der Lizenzgebühren beträgt das Quellenbesteuerungsrecht 3, 5, 10 oder 15%. Neben den üblichen Tatbeständen sieht Art 12 ein Quellenbesteuerungsrecht ua für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Nachrichten (3%), für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen (10%) und für Zahlungen für die Erbringung technischer Unterstützungsleistungen (10%) vor.

⁴ 0% von Banken gewährtes Darlehen jeder Art, soweit kein Inhaberpapier.

⁵ 0% für Zinsen aus Kundenforderungen, Zwischenbankzinsen, legitimierte Sparbuchzinsen.

⁶ 0% im Zusammenhang mit dem Verkauf gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstung bzw. im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren durch ein Unternehmen an ein anderes Unternehmen auf Kredit.

⁷ Für ein Darlehen jeder Art, welches von der Nationalbank, der Zentralbank, der ÖKB oder der Investment Garantie Agentur von Bosnien und Herzegowina, gewährt, besichert oder garantiert wird.

⁸ Für ein Darlehen jeder Art, das von der ÖKB oder einer vergleichbaren bulgarischen Einrichtung zum Zweck der Exportförderung gewährt, besichert oder garantiert wird; im Zusammenhang mit dem Verkauf gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen auf Kredit; oder für ein von einer Bank gewährtes Darlehen jeder Art.

⁹ Zinsen an Banken, Bemessungsgrundlage 70% des Bruttobetrag.

¹⁰ Gilt auch bei öffentlicher Darlehensbesicherung.

DBA-Quellensteuersätze

Stand 01.03.2020 - Angaben in %

DBA mit	Dividenden		Zinsen			Lizenzen
	Nicht qualifizierte Beteiligung	Qualifizierte Beteiligung	Allgem.	Hypothekarzinsen	Zinsen an den öffentl. Sektor	
Dänemark	15	0	0			0
Deutschland	15	5	0			0
Estland	15	5	10		0	0 ¹¹
Finnland	10	0	0			5
Frankreich	15	0	0			0
Georgien	10	0/5 ¹²	0			0
Griechenland	15	5	8			7
Großbritannien ¹³	10/15 ¹⁴	0	0			0
Hongkong	10	0	0			3
Indien	10	10	10 ¹⁵			10
Indonesien	15	10	10		0	10
Iran	10	5	5		0	5
Irland	0/15	0/15	0			0
Island	15	5	0			5
Israel ¹⁶	10/15 ¹⁷	0	5		0	0
Italien	15	15	10		0	
Japan ¹⁸	10	0 ^{19 20}	0 ²¹			0

¹¹ 0% für Zinsen bei Kreditkäufen.

¹² Null Prozent werden einbehalten, wenn die österreichische Gesellschaft mindestens 50% des Kapitals des georgischen Unternehmens hält und der Wert der Beteiligung EUR 2 Mio. übersteigt. Der Satz von 5% gilt, wenn die österreichische Gesellschaft mindestens 10% des Kapitals des georgischen Unternehmens hält und der Wert der Beteiligung EUR 100.000 übersteigt.

¹³ Anwendbar ab 1.1.2020.

¹⁴ Allgemein 10%. Werden die Dividenden durch ein maßgebliches Investmentvehikel gezahlt, 15%.

¹⁵ 0% wenn der Empfänger der Zinsen der Staat, eine Gebietskörperschaft, die Zentralbank, die Export-Import-Bank of India oder die ÖKB ist. Außerdem sind Zinsen aus bestimmten genehmigten Geschäftsvorgängen befreit.

¹⁶ Anwendbar ab 1.1.2019.

¹⁷ 10% allgemein. 15% bei Ausschüttungen von Immobilieninvestmentfonds an Nutzungsberechtigte, die über weniger als 10% des Kapitals dieses Immobilieninvestmentfonds verfügen.

¹⁸ Anwendbar ab 1.1.2019.

¹⁹ Bei Schachteldividenden mit einem unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsausmaß von mindestens 10% und einer Behaltefrist von mindestens 6 Monaten oder bei qualifizierten Pensionsfonds.

²⁰ Stellen die Dividenden bei der zahlenden Gesellschaft in ihren Ansässigkeitsstaat Betriebsausgaben dar, kommt die Quellensteuerbefreiung nicht zur Anwendung.

²¹ Einkünfte aus Forderungen, die mit einer Beteiligung am Gewinn ausgestattet sind, insb. partiarische Darlehen und Gewinnobligationen und die aus Österreich stammen, dürfen in Österreich besteuert werden. Außerdem weiteres Sonderbesteuerungsrecht für besondere Zinsen für Japan.

DBA-Quellensteuersätze

Stand 01.03.2020 - Angaben in %

DBA mit	Dividenden		Zinsen			Lizenzen	
	Nicht qualifizierte Beteiligung	Qualifizierte Beteiligung	Allgem.	Hypothekarzinsen	Zinsen an den öffentl. Sektor		Zinsen vom öffentl. Sektor
Kanada	15	5	10 ²²		0 ²³	0	0/10
Kasachstan	15	5	10 ²⁴		0	0	10
Katar	0	0			0		5
Kirgistan	15	5	10		0	10	10
Korea	15	5	10		0	10	2/10
Kosovo ²⁵	15	0			10		0
Kroatien	15	0			5		0
Kuba	15	5	10		0	0	5
Kuwait	0	0			0		10
Lettland	10	5		10 ²⁶		0	5/10
Liechtenstein	15	0			0		5/10
Litauen	15	5	10 ²⁷		0	10	5/10
Luxemburg	15	5			0		0/10
Malaysien	0	0	15 ²⁸		0	15	10/15
Malta ²⁹	0	0			5		0/10
Marokko	10	5	10 ³⁰		0	10	10
Mazedonien	15	0			0		0
Mexiko	10	5	10		0	0	10

²² 0% für Zinsen bei Kreditkäufen und bei Exportförderungskrediten.

²³ 0% bei Exportförderungskrediten und bei Zinsen an die Notenbank.

²⁴ 0% bei Exportförderungskrediten gewährt, garantiert, od. besichert durch ÖKB.

²⁵ Anwendbar ab 1.1.2019.

²⁶ 0% wenn Unternehmer und Nutzungsberechtigter im anderen Staat ansässig u. iZm Verkauf von Waren oder Ausrüstungen auf Kredit, außer zwischen verbundenen Unternehmen.

²⁷ 0% für Warenkreditlieferungen.

²⁸ 0% bei „genehmigten Krediten“.

²⁹ Es wird im DBA nicht zwischen qualifizierten/nicht qualifizierten Beteiligungen unterschieden; Sonderbestimmungen sind zu beachten.

³⁰ 0% bei öffentlicher Exportförderung und 0% bei Zentralbanken.

DBA-Quellensteuersätze

Stand 01.03.2020 - Angaben in %

DBA mit	Dividenden		Zinsen				Lizenzen
	Nicht qualifizierte Beteiligung	Qualifizierte Beteiligung	Allgem.	Hypothekarzinsen	Zinsen an den öffentl. Sektor	Zinsen vom öffentl. Sektor	
Moldau	15	5	5		0	0	5
Mongolei	10	5	10		0	0	5/10
Montenegro	10	5	10		0	0	5/10
Nepal	15	5/10	10/15 ³¹		0	15	15
Neuseeland	15	15	10 ³²		0	10	10
Niederlande	15	5			0		0/10
Norwegen	0/15	0			0		0
Pakistan	15	10	15 ³³		0	15	10
Philippinen	25	10	10/15 ³⁴		0	15	10/15
Polen	15	5	5		0	5	5
Portugal	15	15			10		5/10
Rumänien	5	0	3 ³⁵		0 ³⁶	0	3
Russland	15	5 ³⁷			0		0
San Marino	15	0			0		0
Saudi-Arabien	5	5	5 ³⁸		0	0	10
Schweden	10	5			0		0/10
Schweiz	15	0			0		0
Serbien	15	5	10 ³⁹	10	0	10	5/10
Singapur	10	0	5 ⁴⁰		0	5	5
Slowakei ⁴¹	10	10			0		0/5

³¹ 10% für Bankkredite – OeNB und Kontrollbank.

³² 0% für Darlehen oder sonstige Forderungen gewährt, garantiert oder versichert durch die ÖKB, ähnlicher Rechtsträger in Neuseeland.

³³ 0% Darlehen oder Kredite gewährt oder besichert durch ÖKB oder Pakistanische Nationalbank.

³⁴ Sonderregelungen.

³⁵ 0% Darlehen für mehr als 2 Jahre.

³⁶ Einschließlich sämtlicher Banken.

³⁷ Der Steuersatz gilt, wenn die österreichische Gesellschaft unmittelbar zu mindestens 10% an der russischen Gesellschaft beteiligt ist und der Wert der Beteiligung USD 100.000 übersteigt.

³⁸ 0% Exportförderung durch öffentliche Institutionen und 0% für Darlehen in Anwendung eines bilateralen Abkommens.

³⁹ 0% für Zinsen an die Zentral- oder Nationalbank, bzw. an ein Finanzinstitut das unter der Kontrolle oder im überwiegenden Eigentum der Regierung des anderen Vertragsstaates oder einer seiner Gebietskörperschaften steht.

⁴⁰ 0% für Zinsen an die Nationalbank und an die ÖKB sowie für von ihnen besicherte Darlehen.

⁴¹ Für die Slowakei bleibt durch einen Notenwechsel das DBA CSSR bis zum Abschluss eines eigenen DBAs anwendbar (BGBl 1994/1046).

DBA-Quellensteuersätze

Stand 01.03.2020 - Angaben in %

DBA mit	Dividenden		Zinsen				Lizenzen
	Nicht qualifizierte Beteiligung	Qualifizierte Beteiligung	Allgem.	Hypothekarzinsen	Zinsen an den öffentl. Sektor	Zinsen vom öffentl. Sektor	
Slowenien	15	5	5	5	0	0	5
Spanien	15	10 ⁴²	5				5
Südafrika	15	5	0				0
Tadschikistan	10	5	8		0		8
Taiwan	10	10	10 ⁴³		0	10	10
Thailand	-- ⁴⁴	15/20	25 ⁴⁵		0	25	15
Tschechische Republik	10	0	0				0/5
Tunesien	20	10	10				10/15
Türkei	15	5	15	10 ⁴⁶		5 ⁴⁷	10
Turkmenistan	15	0	10		0	0	10
UdSSR	0	0	0				0
Ukraine	10	5	5 ⁴⁸		0 ⁴⁹	5	0/5
Ungarn	10	10	0				0
USA	15	5	0				0/10
Usbekistan	15	5	10 ⁵⁰		0	10	5
Venezuela	15	5	10 ^{51 52}		0	0	5
Vereinigte Arabische Emirate	0	0	0				0
Vietnam	15	5/10	10 ⁵³		0	0	10/7.5 ⁵⁴
Weißrussland	15	5	5		0	0	5
Zypern	10	10	0				0

⁴² Der niedrigere Satz gilt, wenn der Empfänger (keine Personengesellschaft) unmittelbar über mindestens 50% der dividendenzahlenden Gesellschaft verfügt und diese Beteiligung seit mindestens einem Jahr vor Auszahlung besitzt.

⁴³ 0% für Zinsen für Exportförderungskredite, Kredite zwischen Banken.

⁴⁴ Der inländische Steuersatz gilt, es gibt keine Reduktion.

⁴⁵ 10% für Bankkredite u. Kredite von Versicherungsgesellschaften.

⁴⁶ Bei Beziehung der Zinsen von einer Bank.

⁴⁷ Darlehen od. Kredite, die von der ÖKB zur Förderung des Exports gewährt, garantiert od. versichert; od. ähnlicher öffentl. Rechtsträger in der Türkei.

⁴⁸ 2% bei Kreditkäufen von Waren und Dienstleistungen und für Bankkredite.

⁴⁹ Kreditgewährung durch verstaatlichte Banken.

⁵⁰ 0% für Zinsen aus Kundenforderungen und für Exportförderungskredite.

⁵¹ 4.95% für Zinsen bei Banken.

⁵² 0% bei Darlehen von öffentlichen Finanzinstitutionen zur Förderung von Export und Entwicklung.

⁵³ 0% für Zinsen von Darlehen, sonstige Forderungen oder Kredite, die gewährt, garantiert oder besichert werden durch die ÖKB bzw. vietnamesische Entwicklungsbank.

⁵⁴ 7.5% bei Vergütung für technische Dienstleistungen.